

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Stadtverwaltung Pirna
Fachgruppe Stadtentwicklung
Am Markt 1/2
01796 Pirna

nachrichtlich per E-Mail an:
- LRA Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
- RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl
Telefon
Telefax +49 351 825-9301

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
DD34-2417/362/5

Dresden,
14. August 2020

Zweckverband IndustriePark Oberelbe
Bebauungsplan Nr. 1 „IndustriePark Oberelbe“
Frühzeitige Beteiligung der Raumordnungsbehörde im Verfahren nach § 4
Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 9. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung des Sachverhalts anhand der uns vorliegenden Unterlagen gibt
die Raumordnungsbehörde folgende

raumordnerische Stellungnahme ab:

Die vorgesehene Entwicklung des großflächigen interkommunalen IndustrieParks Oberelbe wird aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich mitgetragen, sofern in der Begründung zum Bebauungsplan eine Untersetzung des Flächenbedarfes erfolgt und in den noch aufzustellenden Teilbebauungsplänen bestehende Konflikte mit anderen Belangen ausgeräumt werden können. Auf die Begründung wird verwiesen.

Begründung

Sachverhalt

Die Städte Dohna, Heidenau und Pirna verfolgen das Ziel, zur gewerblich-industriellen Stärkung der Region Sächsische-Schweiz ein großflächiges interkommunales Gewerbegebiet im Gebiet des Feistenberges in unmittel-

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Abteilung 3 – Infrastruktur
Olbrichtplatz 1
01099 Dresden

www.lids.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
DVB Linien 7, 8 und 64
Haltestelle Stauffenbergallee

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lids.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lids.sachsen.de/datenschutz.

barer Nähe zur Bundesautobahn BAB 17 bzw. zur Bundesstraße B 172a zu entwickeln. Am 22. Mai 2018 wurde durch die genannten drei Städte der Zweckverband „IndustriePark Oberelbe“ gegründet und durch Satzung die Aufgaben zur Durchführung der verbindlichen Bauleitplanung für das Verbandsgebiet übertragen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 umfasst das gesamte Verbandsgebiet des Zweckverbandes „IndustriePark Oberelbe“ mit einer Fläche von ca. 260 ha und überplant Teile der Gemarkungen Pirna und Zuschendorf der Stadt Pirna, Teile der Gemarkung Großsedlitz der Stadt Heidenau sowie Teile der Gemarkungen Krebs und Dohna der Stadt Dohna. Die einzelnen für eine bauliche Nutzung vorgesehenen Teilbereiche umfassen eine Fläche von ca. 160 ha.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 1 soll planungsrechtlich nur bis zum Stand eines Vorentwurfes (inkl. Offenlage) fortgeführt werden. Zur Entwicklung der einzelnen Teilbereiche sollen anschließend Teilbebauungspläne aufgestellt und zur Satzungsreife geführt werden. Inhaltlich sollen diese Teilbebauungspläne die Vorgaben und Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 fortführen und diese hinsichtlich des jeweiligen flächenbezogenen Ansiedlungsvorhaben konkretisieren.

Die wirksamen Flächennutzungspläne der Städte Dohna und Pirna enthalten keine Darstellungen zur beabsichtigten Entwicklung des IndustrieParks Oberelbe. Die Stadt Heidenau verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan.

Im Entwurf der ersten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dohna - Müglitztal (Planfassung vom März 2019), im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Heidenau (Planfassung vom Februar 2018) sowie im Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Pirna - Dohma (Planfassung vom April 2019) sind entsprechende Bauflächendarstellungen zur Entwicklung des geplanten IndustrieParkes enthalten. Die genannten Flächennutzungsplanungen sollen im Parallelverfahren fortgeschrieben werden.

Rechtliche Grundlagen

- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 582), verbindlich seit 31. August 2013;
- Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 24. Juni 2019

Raumordnerische Bewertung

Entscheidungserheblich für die raumordnerische Beurteilung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1 „IndustriePark Oberelbe“ sind die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2013 insbesondere zur Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung, aber auch zur Entwicklung des Freiraumes sowie im Weiteren die Festlegungen insbesondere zur Raumnutzung im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, wobei in dieser Stellungnahme auf Grund des Verfahrensstandes ausschließlich auf die zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge, die zwischenzeitlich genehmigt wurde, aber noch nicht in Kraft getreten ist, Bezug genommen wird.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Begründung des Planerfordernisses für den vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf sehr pauschal erfolgt ist und sich wenig mit dem Bedarf als auch mit den vorhandenen innerörtlichen Potenzialen und deren Entwicklungsmöglichkeiten in den drei Städten Dohna, Heidenau und Pirna auseinandersetzt. Vor dem Hintergrund der Flächensparziele der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen, u. a. im Grundsatz 2.2.1.1 des Landesentwicklungsplanes 2013 (LEP 2013) dokumentiert, ist eine nachvollziehbare Begründung für den vorgesehenen Umfang der geplanten Flächeninanspruchnahme als Siedlungs- und Verkehrsfläche von ca. 160 ha aus raumordnerischer Sicht notwendig. Wir weisen in diesem Zusammenhang auch auf die Plansätze des Landesentwicklungsplanes zur gewerblichen Wirtschaft, die von einer nachfrageorientierten Entwicklung attraktiver Industrie- und Gewerbestandorte ausgehen (vgl. Grundsatz 2.3.1.1 LEP 2013).

Die zur Begründung des Flächenbedarfs herangezogene pauschale Aussage (S. 9 der Begründung zum Bebauungsplan), dass die am IndustriePark Oberelbe beteiligten Kommunen in ihren Flächennutzungsplänen einen Bedarf an gewerblichen Bauflächen von rund 71 ha (ohne Pirna) aufweisen, ist nicht untersetzt. Die in den Entwürfen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dohna - Mügglitztal (Planfassung vom März 2019) bzw. des Flächennutzungsplanes der Stadt Heidenau (Planfassung vom Februar 2018) hergeleiteten zusätzlichen Gewerbeflächenbedarfe von 35 ha bzw. 50 ha sind aus raumordnerischer Sicht nachvollziehbar zu begründen. Der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Pirna - Dohma (Planfassung vom April 2019) enthält keine Bauflächenbedarfsermittlung.

In den Stellungnahmen zu den entsprechenden Flächennutzungsplanentwürfen wurde dargelegt, dass die Entwicklung des großflächigen IndustrieParks Oberelbe unter Berücksichtigung der Funktion der Stadt Pirna als Mittelzentrum sowie der Stadt Heidenau als Grundzentrum aus raumordnerischer Sicht mitgetragen wird, sofern bestehende Konflikte mit anderen Belangen ausgeräumt werden können. In Bezug auf die Größenordnung der geplanten gewerblichen Bauflächen in der Stadt Dohna wurde festgestellt, dass diese unter dem Ansatz des interkommunal geplanten Gewerbegebietes mit den benachbarten zentralen Orten Heidenau und Pirna raumordnerisch vertretbar ist.

Grundlage für diese raumordnerische Einschätzung ist jedoch eine nachvollziehbare Untersetzung des notwendigen Flächenbedarfes im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan, die bisher nicht erfolgt ist.

Die zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge sieht zur langfristigen Standortvorsorge im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die Festlegung von vier Vorsorgestandorten Industrie und Gewerbe mit einer Größe von insgesamt 154 ha vor. Regionalplanerisch festgelegte Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe sind Gebiete, deren Flächenfestlegung eine Mindestgröße von 25 ha nicht unterschreiten soll und die zur Ansiedlung von überregional bedeutsamen Industrie- und Gewerbebetrieben vorgesehen sind.

Die Fläche des geplanten IndustrieParks Oberelbe wird demgegenüber regionalplanerisch nicht als Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe festgelegt und steht zumindest teilweise in Konkurrenz zu diesen. In jedem Fall sollte darauf hingewirkt werden, dass die noch im Entwurf der zweiten Gesamtfortschreibung des Regional-

planes (Planfassung vom September 2017) als Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe vorgesehene Teilfläche (im Wesentlichen Teilfläche D des Bebauungsplanes Nr. 1) für eine flächenintensive Gewerbeansiedlung vorgehalten wird.

Im Hinblick auf die verkehrliche und medientechnische Erschließung des IndustrieParks Oberelbe besteht erheblicher Klärungsbedarf. So soll die geplante Errichtung eines zusätzlichen Knotenpunktes im Zuge der Bundesstraße B 172a mit der Kreisstraße K 8771 im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung planerisch bewältigt werden. Zur beabsichtigten Trassenänderung der im Plangebiet vorhandenen 110 kV-Hochspannungsleitung ist noch keine abschließende Entscheidung getroffen worden.

Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsvorstudie nach § 34 BNatSchG ist auf Grund der Lage von Teilflächen der FFH-Gebiete „Barockgarten Großsedlitz“ und „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach“ innerhalb eines 500-m-Radius des Vorhabengebietes und der Betroffenheit von Fledermäusen die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Weiterhin ist eine Ausgliederung der sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“ befindlichen geplanten Bauflächen der Teilbereiche B und C (ca. 45 ha) notwendig. Ein entsprechender Ausgliederungsantrag wurde laut der Begründung zum Bebauungsplan im Sommer 2019 gestellt.

Zur Kompensation und zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen und nachteiligen Umweltauswirkungen sind weitere Planungen und Maßnahmen erforderlich. In diesem Zusammenhang sowie hinsichtlich der Beurteilung des bereits vorliegenden Grün- und Kompensationskonzeptes wird auf die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde verwiesen.

Entsprechend der Bestandsaufnahme im Umweltbericht weisen die Böden im Plangebiet eine hohe bis sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit auf und sind mit Acker- und Grünlandzahlen von mehr als 60 für eine landwirtschaftliche Nutzung sehr gut geeignet. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen der Abwägung sowie bei der Aufstellung der Teilbebauungspläne Grundsatz 4.1.3.2 LEP 2013 zu berücksichtigen, nach dem die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Flächen von Siedlung, Industrie, Gewerbe, Verkehr, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen auf Flächen mit Böden, die bereits anthropogen vorbelastet sind oder die eine geringe Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft, für die Waldmehrung, für die Regeneration der Ressource Wasser, für den Biotop- und Artenschutz oder als natur- und kulturgeschichtliche Urkunde haben, gelenkt werden soll.

Im Hinblick auf das noch nicht abschließend geklärte Niederschlags-Wassermanagement der geplanten öffentlichen und privaten Flächen ist auf Grundsatz 4.1.2.4 LEP 2013 zu verweisen, der bei der Erschließung von Siedlungs- und Verkehrsflächen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes (Grundwasserneubildung) und der Verringerung von Hochwasserspitzen die verstärkte Umsetzung von Maßnahmen der natürlichen Oberflächenentwässerung vorsieht.

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Schalltechnischen Gutachtens, nach denen in allen vorgesehenen Bauflächen eine Beschränkung der Emissionskontingente notwendig und somit keine Festsetzung als Industriegebiet, sondern nur als eingeschränktes Industriegebiet und in unmittelbarer Nähe der Ortslagen Dohna und Groß-

sedlitz als eingeschränktes Gewerbegebiet möglich ist, bestehen Zweifel an der Eignung des Standortes für die Entwicklung eines Industriegebietes.

Aus dem Gutachten zum Landschaftsbild ergeben sich diverse Höhenbeschränkungen für geplante Gebäude im Bereich der vom Barockgarten Großsedlitz ausgehenden Sichtachsen.

Im Weiteren sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des geplanten IndustrieParks Oberelbe die Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Festlegungen

In der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge sind Teile des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 „IndustriePark Oberelbe“ nördlich der Kreisstraße K 8772 und südlich der Bundesstraße B 172a als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt. Für diese Bereiche sieht der Bebauungsplan eine landwirtschaftliche Nutzung vor, so dass der regionalplanerischen Festlegung entsprochen wird. Dies gilt ebenso für den als öffentliche Grünfläche (Fläche mit Erhaltung von Bäumen und Sträuchern) festgesetzten Teil eines in das Plangebiet hineinreichenden Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz. Der Korridor für den geplanten Neubau der Eisenbahnneustrecke Dresden – Prag, der Teile des geplanten IndustrieParks Oberelbe überlagert, ist regionalplanerisch als Vorbehaltsgebiet Eisenbahn eb01 festgelegt.

Weiterhin sind gemäß der Karte Kulturlandschaftsschutz des Regionalplanes Teile des Plangebietes nördlich der Bundesstraße B 172a Bestandteil des großflächigen Vorranggebietes Kulturlandschaftsschutz - Sichtexponierter Elbtalbereich. In diesem Zusammenhang gilt Ziel 4.1.2.3 Regionalplan, nach dem der Sichtexponierte Elbtalbereich in seiner in der Begründung näher erläuterten charakteristischen Ausprägung zu erhalten ist. Dazu sind die Sichtbereiche, wie sie sich von den in Karte 3 „Kulturlandschaft“ festgelegten Sichtpunkten ergeben, von sichtverschattender bzw. landschaftsbildstörender raumbedeutsamer Bebauung freizuhalten. Weiterhin ist der Barockgarten Großsedlitz mit Schloss und Orangerie regionalplanerisch als Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz - Historisches Park- und Schlossensemble festgelegt. Die Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz Historische Park- und Schlossensembles sind in ihrer kulturlandschaftlichen sowie kulturhistorischen Eigenart zu bewahren (vgl. Ziel 4.1.2.6 Regionalplan).

Teile des nördlich des Ortsteiles Krebs im Regionalplan dargestellten Kaltluftentstehungsgebietes ragen in das Bebauungsplangebiet hinein, sind aber nicht als Baufläche, sondern als Fläche für die Landwirtschaft im Bebauungsplan festgesetzt.

In Bezug auf die Übereinstimmung des vorliegenden Bebauungsplanes mit den genannten regionalplanerischen Festlegungen ist die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge maßgeblich.

Raumordnungsverfahren zur Eisenbahn-Neubaustrecke Dresden – Prag

Der Bereich des geplanten IndustrieParks Oberelbe wird von allen sieben im Raumordnungsverfahren zur Eisenbahn-Neubaustrecke Dresden – Prag untersuchten Varianten gequert. Die Varianten A bis F unterqueren die Flächen des IPO sehr zentral, Variante G berührt große Teile im östlichen Bereich. Dabei verlaufen die als Volltunnel geplanten Trassen der Varianten A, B und C nach aktuellem Planungsstand mit max. ca. 70 m unter Gelände tiefer als die Trassen der teilweise oberirdisch geführten Varianten D, E, F und G (max. ca. 50 m unter Gelände). Nach Auskunft der Vorhabenträgerin vom 7. Juli 2020 können sich Änderungen der Tiefenlagen ergeben, da aktuell die Gradienten überarbeitet werden und später weitere Trassenoptimierungen vorgenommen werden.

Die Flächen des IndustrieParks Oberelbe befinden sich bei den teilweise oberirdisch geführten Varianten D, E, F und G der Neubaustrecke über dem Tunnel Heidenau-Großsedlitz, der sich vom Elbhang bis zum Seidewitztal erstreckt und ca. 3 km lang sein wird. Für die Errichtung der beiden Portale dieses Tunnels sind umfangreiche Erdarbeiten geplant, die insbesondere bei dem Portal vor dem Seidewitztal bedeutsam werden. Die Eisenbahnstrecke tritt bei Variante G nördlich der Bundesstraße B 172a aus dem Tunnel, soll dann in einem Einschnitt und danach über einen Damm verlaufen. Der Umfang der Erdarbeiten erfordert bei Variante G voraussichtlich die Verlegung der Bundesstraße, die hier zentral durch den IndustriePark führt. Aus Sicht der Raumordnung ergeben sich damit erhebliche Flächenkonkurrenzen zwischen beiden Vorhaben.

Auch für die bis dato unbekanntes Nutzungen des IndustrieParks Oberelbe können sich Einschränkungen in Folge der Bautätigkeiten und des späteren Betriebes der Bahnstrecke ergeben. Personenzüge sollen mit einer Geschwindigkeit von 200 km/h passieren, Güterzüge mit 120 km/h und einer maximalen Last von 2.200 Tonnen. Erschütterungen und andere Wirkungen kann die Vorhabenträgerin nicht ausschließen.

Hinweise:

Raumordnungskataster

Aus dem Raumordnungskataster ist auf folgende einschränkende Nutzungsbedingungen bzw. konkurrierende Nutzungsansprüche für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „IndustriePark Oberelbe“ hinzuweisen:

Die Teile des Plangebietes, die sich nördlich der Bundesstraße B 172a befinden (Flächen B und C), liegen im Landschaftsschutzgebiet „Großsedlitzer Elbänge und Hochflächen“. Die geplante Baufläche D 1 grenzt südlich unmittelbar an eine Teilfläche (Eulengrund) des FFH-Gebietes „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach“. Im Norden grenzt eine Teilfläche des FFH-Gebietes „Barockgarten Großsedlitz“ an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Die geplanten Bauflächen A 2, B 1 und D 5 werden, wie in der Bestandsaufnahme zum Schutzgut „Flora, Fauna, biologische Vielfalt“ des Umweltberichtes kartographisch dargestellt, nördlich bzw. westlich von geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG (Hecke, Streuobstwiese bzw. Hohlweg) begrenzt. Der als öffentliche Grünfläche festgesetzte Bereich nordwestlich der Baufläche C 5 stellt ebenfalls ein geschütztes Biotop

(Streuobstwiese) dar. In diesem Zusammenhang kommt der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde eine maßgebliche Bedeutung zu.

Ein Bereich im Westen des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Erzgebirge“ zur Aufsuchung von sonstigen Rohstoffen.

Weiterhin wird das Plangebiet von den Trassenvarianten für den geplanten Neubau der Eisenbahnstrecke Dresden – Prag gequert. Auf die Ausführungen zum diesbezüglichen Raumordnungsverfahren in dieser Stellungnahme wird verwiesen.

Teile des Plangebietes A befinden sich in einem als archäologisches Kulturdenkmal gekennzeichneten Bereich (Historischer Ortskern). Die Baufläche D 1 wird ebenfalls von einem archäologischen Kulturdenkmal (Siedlungsspuren Mittelalter) geringfügig tangiert. Dies gilt auch für als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzte Bereiche nördlich der Kreisstraße K 8772 (Siedlungsspuren bzw. Siedlung/Gräber).

Ergänzende Hinweise anderer Fachbereiche der Landesdirektion Sachsen (LDS)

Seitens der LDS als zuständige Wasserbehörde für die Kläranlage Dresden-Kaditz (Referat 41) wird für die weiteren Planungs- und Ansiedlungsphasen hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung des IndustrieParks Oberelbe eine weitere intensive Abstimmung mit der Stadtentwässerung Dresden angeraten.

Folgende Planungsziele sollten in der weiteren B-Planung berücksichtigt werden:

- Für die Wasserversorgung der Unternehmen sollte geprüft werden, ob Brauchwasser gesondert bereitgestellt werden kann.
- Die Möglichkeit der Wiederverwendung/Wiederaufbereitung von Abwasser ist von den Unternehmen bereits bei der Planung zu prüfen.
- Eine Einbindung der Schmutzwasserleitungen aus dem Industriegebiet oberhalb von Mischwasserabschlägen ist möglichst zu vermeiden.

Resultierend aus den Erfahrungen mit anderen größeren Industriegebieten wird empfohlen, eine/n Ansprechpartner/in des IndustrieParks für das Behördenmanagement einzurichten.

Referat 43 DD (Abfall, Altlasten, Bodenschutz, Grundwasser) gibt auf Grund der Zuständigkeit für Deponien/Altdeponien im Planungsgebiet folgenden Hinweis:

Im nordöstlichen Grenzbereich zur Planungsfläche „A“ liegt die Altdeponie „Am Kahlbusch“ Dohna (AKZ 87110102). Diese Altdeponie ist bereits mit EFRE-Mitteln rekultiviert worden und befindet sich im Moment in der Nachsorge. Die Anlage darf nicht beeinträchtigt bzw. überplant werden.

Wir bitten Sie, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens (Abwägung, Genehmigung, Inkraftsetzung) im Rahmen Ihrer gesetzlichen Mitteilungspflicht gemäß § 18 SächsLPlG zu informieren.¹

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

[Redacted name]

Referentin Raumordnung

¹ § 18 Abs. 1 SächsLPlG: „Die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes sind verpflichtet, der Raumordnungsbehörde unaufgefordert die von ihnen beabsichtigten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich zur Führung des Raumordnungskatasters mitzuteilen sowie unverzüglich über wesentliche Änderungen zu informieren. Die Gemeinden informieren die Raumordnungsbehörde bei Wirksamwerden der Flächennutzungspläne und bei Inkrafttreten der Bebauungspläne über deren Inhalt und deren räumlichen Geltungsbereich. Behörden sind darüber hinaus verpflichtet, der Raumordnungsbehörde die im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ihrer Kenntnis gelangten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen.“